

Anlage zur Haushaltsvorlage

A. Fortführung des Kreistagsbeschlusses vom 07.07.2016 (0084/2016) zur Finanzierung der Flüchtlingssozialarbeit

Am 07.07.2016 hat der Kreistag folgenden Beschluss getroffen:

Die gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 FlüAG dem Landratsamt als untere Aufnahmebehörde obliegende soziale Beratung und Betreuung der Personen in der Anschlussunterbringung wird dadurch sichergestellt, dass der Personalbestand für die Betreuung in der vorläufigen Unterbringung im Zeitraum bis zum 30.06.2017 nicht reduziert wird. Die aus dem Rückgang des Beratungsbedarfs in der vorläufigen Unterbringung freiwerdenden Personalressourcen werden für Betreuung in der Anschlussunterbringung zur Verfügung gestellt. Dies gilt gleichermaßen für das Amt für Migration sowie für die damit beauftragten Gemeinden und die freien Träger. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den beauftragten Gemeinden sowie freien Trägern zu vereinbaren, dass diese im Zeitraum bis zum 30.06.2017 die Betreuung der Personen in der Anschlussunterbringung bis zu einer Dauer von 18 Monaten nach der ersten Unterbringung im Landkreis Ravensburg sicherstellen.

1. Der Personalbestand für die soziale Betreuung in der vorläufigen Unterbringung und der Anschlussunterbringung wird auf der Grundlage des Bestandes am 30.06.2016 erstmals zum 01.01.2018 angepasst

Der Personalbestand des Landratsamtes (Amt für Migration und Integration) sowie der beauftragten Städte, Gemeinden und Träger der freien Wohlfahrtspflege in der Flüchtlingssozialarbeit von rund 33 Vollzeitstellen wird nach Ablauf von 18 Monaten erstmals zum 01.01.2018 angepasst werden und zwar aus folgenden Gründen:

Für die große Anzahl an Flüchtlingen, die sich noch in der vorläufigen Unterbringung bzw. bereits in der Anschlussunterbringung in den Kommunen befindet und noch auf soziale Betreuung angewiesen ist, kann so eine intensivere Betreuung sichergestellt werden.

Auch wenn seit April 2016 nur noch sehr geringe Zugänge von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den Landkreis zu verzeichnen sind, so befindet sich nach wie vor eine große Anzahl an Flüchtlingen in den Unterküften der vorläufigen Unterbringung bzw. in der Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden, da insbesondere seit Mitte/Ende 2015 bis März 2016 sehr viele Flüchtlinge dem Landkreis zugewiesen wurden. So befinden sich im Landkreis zum 31.10.2016 noch rund 2500 Personen in den Unterküften der vorläufigen Unterbringung und rund 2000 Personen in der Anschlussunterbringung, d.h. in privaten Wohnungen oder in Unterküften der Städte und Gemeinden. Die Herausforderungen, die aufgrund der zahlreichen Flüchtlingszugänge innerhalb kurzer Zeit entstanden sind, sind immer noch gegenwärtig und werden in den nächsten Monaten eher noch zunehmen.

Auch die Flüchtlinge, die in den nächsten Monaten in großer Zahl in die Anschlussunterbringung wechseln werden, können so in dieser Umbruchsituation begleitet werden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes als untere Aufnahmebehörde für die Flüchtlingssozialarbeit in der Anschlussunterbringung endet aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 07.07.2016 nach 18 Monaten, gerechnet ab dem Beginn der vorläufigen Unterbringung im Landkreis. In den meisten Fällen ist zu diesem Zeitpunkt die Integration der geflüchteten Menschen noch nicht abgeschlossen. Die Städte und

Gemeinden haben die Möglichkeit, anschließend die soziale Betreuung auf örtlicher Ebene als kommunale Leistung fortzuführen. Auch hierfür erhalten sie nach dem vorläufigen Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen einen Betrag von 1.152 € pro anerkanntem Flüchtling und Jahr. Durch die verlängerte Festschreibung des Personalbestands haben die Städte und Gemeinden mehr Zeit, sich auf diesen Übergang vorzubereiten.

Dieses Verfahren führt dazu, dass die Betreuung von Personen, die vor dem 01.01.2015 in die vorläufige Unterbringung im Landkreis Ravensburg gekommen sind, allerspätestens zum 01.01.2018 nicht mehr mit Mitteln des Landkreises finanziert wird.

Zuletzt führt diese Festschreibung zu mehr Planungssicherheit für die Landkreisverwaltung und für die beauftragten Städte, Gemeinden und freien Träger bei der Personalplanung. Die Beteiligten haben so die Möglichkeit, sich mit entsprechendem Vorlauf auf eine deutliche Reduktion des Personalumfangs (vgl. Ziffer 3.) und ggf. eigene Fortführung der betreuenden Sozialarbeit einzustellen.

2. Berechnung des Personalumfangs ab dem 01.01.2018

Die Vorgehensweise, den Personalumfang in der Flüchtlingssozialarbeit zu einem Stichtag aufgrund der vorhandenen Flüchtlingszahlen zu berechnen und für einen bestimmten Zeitraum festzuschreiben, hat sich als praktikabel und zweckmäßig erwiesen. Wesentliche Vorteile sind die Planungssicherheit und Planbarkeit für die Beauftragten sowie die Praktikabilität für die Landkreisverwaltung. Fortlaufende z.B. monatliche Anpassungen des Personalumfangs wären äußerst schwierig und würden eine sinnvolle Personalplanung verhindern.

Daher soll die Berechnung des Personalumfangs künftig wie folgt vorgenommen werden:

Die Berechnung des Personalumfangs erfolgt zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. eines Jahres. Zum jeweiligen Stichtag wird die Zahl der zu betreuenden Personen ermittelt und anhand dieser Zahl nach dem Personalrichtwert 1:110 (eine Vollzeitstelle für 110 Flüchtlinge) der Personalbestand errechnet. Dieser Personalbestand wird beim Stichtag 30.06. vom 01.07. bis 31.12. des jeweiligen Jahres und beim Stichtag 31.12. vom 01.01. bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres zugrunde gelegt. Das heißt, der Personalbestand wird immer nach 6 Monaten angepasst und sodann für 6 Monate festgeschrieben.

Da diese Personalanpassung einen gewissen Vorlauf erfordert, wird die Berechnung ein halbes Jahr im Voraus vorgenommen. Für den Stichtag 30.06. erfolgt die Berechnung zum 31.12., für den Stichtag 31.12. zum 30.06.

Die Berechnung der Anzahl der zu betreuenden Personen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Flüchtlinge, die sich zum jeweiligen Stichtag in der vorläufigen Unterbringung befinden und die die Voraussetzungen für die Anschlussunterbringung noch nicht erfüllen, werden berücksichtigt. Diese Personen werden im Rahmen der Flüchtlingssozialarbeit für die Dauer der vorläufigen Unterbringung, d.h. bis zu 24 Monaten betreut.

Flüchtlinge, die sich zum jeweiligen Stichtag in der Anschlussunterbringung befinden, werden berücksichtigt, sofern sie sich noch nicht länger als 18 Monate, gerechnet ab dem Beginn der vorläufigen Unterbringung, im Landkreis befinden. Die Betreuung in der Anschlussunterbringung erfolgt demnach bis zu einer Dauer von 18 Monaten nach der ersten Unterbringung im Landkreis.

Da die Berechnung im Voraus erfolgt, ist eine Prognose vorzunehmen, bei der berücksichtigt werden muss, wie viele Zugänge bis zum Stichtag erfolgen werden und wie viele Personen bis zum Stichtag in die Anschlussunterbringung wechseln werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob der Wechsel in die Anschlussunterbringung vor oder nach dem Ablauf von 18 Monaten seit der ersten Unterbringung im Landkreis erfolgen wird. Daher ist eine

Differenzierung nach den Herkunftsländern erforderlich. Ein syrischer Flüchtling beispielsweise wird in der Regel deutlich vor Ablauf der 18 Monate anerkannt und wird daher noch in der Anschlussunterbringung berücksichtigt. Ein gambischer Flüchtling hingegen wird in der Regel für 24 Monate in der vorläufigen Unterbringung verbleiben, da die Asylverfahren meist länger als 2 Jahre dauern.

3. (Sehr vorläufige) Prognose des möglichen Personalumfangs zum 01.01.2018

Bereits jetzt, fast 14 Monate vor dem Stichtag 31.12.2017 den voraussichtlichen Personalumfang in der Flüchtlingssozialarbeit für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 30.06.2018 zu prognostizieren, kann nur sehr vorläufig und vorsichtig erfolgen. Die einer Anpassung zugrundeliegende Berechnung ist erst zum 30.06.2017 vorgesehen.

Aufgrund der Dynamik der Zugangszahlen ist eine Prognose über künftige Zugänge sowie die Verteilung nach Herkunftsländern schwierig. Auch ist nur schwer vorhersehbar, wie sich die Dauer der Asylverfahren, auch unter Berücksichtigung der Herkunftsländer entwickeln wird.

Geht man prognostisch von Neuzugängen in Höhe von 50 Personen pro Monat ab Dezember 2016 aus, so ergäbe sich eine prognostizierte Anzahl von zu betreuenden Flüchtlingen zum 31.12.2017 in der Größenordnung von ca. 1000 Personen. Dies entspräche einem Umfang von rund 9 Vollzeitstellen. Auch wenn diese Prognose recht unsicher ist, so lässt sich nach jetzigem Stand zumindest feststellen, dass sich die Anzahl der zu betreuenden Personen und damit der Personalumfang drastisch reduzieren werden. Grund hierfür sind die geringen Neuzugänge und der Umstand, dass die Flüchtlinge, die in den zugangsstarken Monaten in den Landkreis gekommen sind, nach Ablauf von 18 bzw. 24 Monaten nicht mehr vom Landkreis betreut werden und daher überwiegend zum Stichtag 31.12.2017 nicht mehr bei der Personalbemessung zu berücksichtigen sind.

B. Anfrage von Herrn Kreisrat Immler zur derzeitigen Teilnahme-situation an den verschiedenen Deutschkursen für Flüchtlinge und Asylsuchende, bzw. Asylbewerber

Laut §13 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) („Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung ist sicherzustellen, dass unentgeltlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache erworben werden können“) hat das Regionale Bildungsbüro mit dem Jahresbeginn 2016 die Aufgaben übernommen, diese niederschweligen Deutschkurse mit 150 Unterrichtseinheiten zu organisieren, zu koordinieren und abzurechnen. Dies erfolgt mit einem Anmeldeverfahren samt Niveaueinschätzung, der Beauftragung von Bildungsträgern an zentralen und dezentralen Orten (innerhalb eines Rahmenvertrages), der Abrechnung der Kurskosten sowie der Dokumentation von Teilnahmen. Kosten dieser niederschweligen Kurse werden vom Land Baden-Württemberg im Rahmen der Erstattungspauschalen abgerechnet. Der Kreistag hat mit Entscheidung vom 07.07.2016 diese Mittel aufgestockt, damit mehr Kurse durchgeführt werden können.

Diese Kursformate stehen (im Gegensatz zu den Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) allen zugewanderten Flüchtlingen und Asylsuchenden einmalig zu, unabhängig vom Herkunftsland, Bildungsstand oder Wohnort, bzw. Unterbringungsform. Die Kursteilnehmerzahlen seit Januar 2016 stellen sich wie folgt dar:

Niederschwellige Deutschkurse (FlüAG), Stand 10.11.2016

Kursart	TN zu Kursbeginn	TN zu Kursende	Abbrecher und Personen, die in andere Bildungsmaßnahmen überwechseln
Alpha (15 Kurse)	257	228	29
Grundkurs (22 Kurse)	385	250	135
Intensivkurs (1 Kurs)	22	16	6
GESAMT	664	494	170
Derzeit laufende Kurse (19)	289	n.o.	noch offen (n.o.)
GESAMT	953	n.o.	n.o.

Ein weiteres Kursformat, das durch das Regionale Bildungsbüro organisiert, koordiniert und abgerechnet wird, sind Deutschkurse nach der Verwaltungsvorschrift „Deutsch für Flüchtlinge“ des Landesprogramms „Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt“ des Sozial- und Integrationsministeriums Baden-Württemberg. Hier sind weit weniger Platzzahlen möglich und refinanziert. Durchgeführt werden diese Kurse mit meist 300 Unterrichtseinheiten ebenfalls von durch das Bildungsbüro beauftragten Trägern:

VwV Deutsch für Flüchtlinge, Förderphase Herbst 2015 bis Sommer 2016

Kursart	TN zu Kursbeginn	TN > 50% Anwesenheit	TN < 50 % Anwesenheit und Wechsler
Grundkurs A1 (3 Kurse)	56	45	11
Aufbaukurs B1 (1 Kurs)	17	14	3
GESAMT	73	59	14

VwV Deutsch für Flüchtlinge, Förderphase ab Sommer 2016

Kursart	TN zu Kursbeginn	TN mit mehr als 50% Anwesenheit
Alphabetisierung (1 Kurs)	21	n.o.
Grundkurs A1 (4 Kurse)	86	n.o.
Aufbaukurs B1 (2 Kurse)	40	n.o.
Aufbaukurs B2 (1 Kurs)	12	n.o.
GESAMT	158	n.o.

Bei den Integrationskursen des BaMF stehen dem Landratsamt lediglich offizielle Zahlen des BaMF zur Verfügung. Demnach ist hier die Situation aus den Jahren 2013-2015 wie folgt:

Jahr	TN Berechtigte	Neue Kurs-TN	Absolventen	Begonnene Kurse	Beendete Kurse
2013	369	280	186	25	15
2014	300	165	164	16	13
2015	682	439	282	28	24